

Sitzungsvorlage

SV-11-0048

Abteilung / Aktenzeichen

70 - Umwelt/

Datum

04.11.2025

Status

öffentlich

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Kreisausschuss	10.12.2025
Kreistag	17.12.2025

Betreff **Zwanzigste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Abfallentsorgungsanlagen**

Beschlussvorschlag:

Die im Entwurf beigefügte „Zwanzigste Änderung der Satzung des Kreises Coesfeld über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Abfallentsorgungsanlagen“ wird beschlossen.

Unterschrift

Begründung:

I.-III.

Gebührenkalkulation

Zur Deckung des dem Kreis Coesfeld als öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger entstehenden Aufwandes für die Abfallentsorgung werden Benutzungsgebühren erhoben (§ 9 Abs. 4 Landeskreislaufwirtschaftsgesetz – LKrWG). Die Gebührensätze sind gem. § 77 Gemeindeordnung (GO) i. V. m. § 6 Kommunalabgabengesetz (KAG) kostendeckend festzusetzen.

Die Kalkulation für das Jahr 2026 hat ergeben, dass eine Anpassung der folgenden Gebührensätze sowie der Grundgebühr erforderlich ist:

- Restmüll: +13,40 Euro/t auf 198,00 Euro/t
- Umschlag: +4,35 Euro/t auf 29,00 Euro/t
- Sonderabfälle: +130,00 Euro/t auf 520,00 Euro/t
- Bio-/Grünabfälle: +10,50 Euro/t auf 96,00 Euro/t
- E-Schrott: -11,50 Euro/t auf 110,00 Euro/t
- Altpapier: +1,00 Euro/t auf 49 Euro/t

Anhebung der Grundgebühr:

- 60-120 l Gefäße (1,00 Einh.): +5,00 Euro/Gef. auf 34,00 Euro/Gef.
- 60-120 l Gefäße (1,10 Einh.): +5,50 Euro/Gef. auf 37,40 Euro/Gef.
- 240 l Gefäße (2,00 Einh.): +10,00 Euro/Gef. auf 68,00 Euro/Gef.
- 1.100 l Container (10,00 Einh.): +50,00 Euro/Gef. auf 340,00 Euro/Gef.

Die Gebührensätze für Altholz (7,00 Euro/t) und Altmetall (60,00 Euro/t) bleiben unverändert.

Die Kalkulation der Abfallgebühren wird von verschiedenen Faktoren beeinflusst. Der zentrale Grund für die Anpassung der Restmüllgebühren im Jahr 2026 ist die Einführung der CO₂-Bepreisung für die thermische Behandlung von Siedlungsabfällen, die im Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) festgelegt ist. Diese CO₂-Abgabe wurde Ende 2023 von der Bundesregierung beschlossen und muss vertraglich ausgeglichen werden.

Für 2026 ist nach dem BEHG ein CO₂-Preis von 65 Euro/t CO₂ vorgesehen. Daraus ergibt sich eine CO₂-Abgabe von 26,20 Euro/t für die Verbrennung von Restmüll, die vollständig in die Gebührenkalkulation einfließen muss. Diese gesetzlich veranlasste Abgabe führt zwangsläufig zu einer zusätzlichen Kostenbelastung für die Gebührenzahlerinnen und -zahler.

Weitere Kostensteigerungen betreffen insbesondere die Bereiche Altpapier, Umschlagleistungen sowie Bio- und Grünabfälle. Diese steigen vor allem aufgrund deutlich gestiegener Aufwendungen für Energie, Personal und Logistik sowie durch verschärfte gesetzliche Anforderungen. Bei Bio- und Grünabfällen wirkt sich zusätzlich eine Mengendegression aus: Aufgrund trockenerer Sommerperioden infolge des Klimawandels fallen geringere Mengen an, sodass vertragliche Fixkosten auf weniger Masse verteilt werden müssen.

Die Leistungen zur Sammlung, Beförderung und Entsorgung von Sonderabfällen wurde 2024 neu ausgeschrieben. Die ab 2025 geltenden Verträge führen zu signifikanten Kostensteigerungen, die

durch höhere Einzelkosten in den Bereichen Energie, Personal und Logistik verursacht werden. Zudem wird auch hier die CO₂-Bepreisung auf Spezial-Verbrennungsanlagen im Sonderabfallbereich angewendet. Zusätzlich steigen die Lkw-Mautkosten für das Schadstoffmobil.

Die Erhöhung der Grundgebühren basiert im Wesentlichen auf vertraglich vereinbarten Preisgleitklauseln, die die allgemeinen Kostenentwicklungen – insbesondere in den Bereichen Energie, Dienstleistungen und Personal – widerspiegeln. Diese Preissteigerungen wirken sich folgerichtig auf die Entsorgung und Verwertung sämtlicher Abfallfraktionen aus.

Die Änderungen erfolgen zum 01.01.2026.

Die Kalkulation für das Betriebsjahr 2025, das voraussichtliche Betriebsergebnis 2025 sowie die Kalkulation für das Betriebsjahr 2026 – unter Berücksichtigung der Gebührenänderungen – stellen sich nach Gesamtsummen wie folgt dar:

	Kalkulation 2025	Prognose 2025	Kalkulation 2026	Differenz Kalkulation 2025/26
Aufwand	12.086.929 €	12.083.475 €	12.760.760 €	673.831 €
Ertrag	12.121.735 €	11.895.288 €	13.063.609 €	941.874 €
Saldo	34.806 €	-188.187 €	302.849 €	268.043 €

Einzelheiten können der beigelegten Gebührenbedarfsberechnung (Anlage 2) entnommen werden.

Nachrichtlich:

Die Entgelte für den Betrieb der Wertstoffhöfe in Olfen, Coesfeld, Nottuln, Havixbeck und Dülmen, sowie für die Durchführung der Aufgabe Sammlung und Transport von Abfällen sind im Teilergebnisplan Produktgruppe 70.04 Durchführung der Abfallentsorgung (Kostenrechnung), Zeile 05, dargestellt.

Gem. § 6 Abs. 4 S. 2,3 KAG sind Kostenüberdeckungen der Vorjahre innerhalb eines Zeitraumes von 4 Jahren auszugleichen, Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraumes ausgeglichen werden.

In der Kalkulation für das Betriebsjahr 2025 wurde eine Kostenüberdeckung in Höhe von 34.806 € einkalkuliert. Die Entwicklung des Aufwands und der Erträge im laufenden Betriebsjahr lassen eine Kostenunterdeckung i. H. v. 188.187 € erwarten. Das voraussichtliche Betriebsergebnis 2026 weist eine Kostenüberdeckung i. H. v. 302.849 € aus.

Zum 31.12.2024 wies der Sonderposten für den Gebührenausschlag einen Bestand von 270.436 € aus. Die im Jahr 2024 entstandene Kostenunterdeckung konnte nicht aus diesem Sonderposten entnommen werden, da zunächst mit einem positiven Jahresergebnis gerechnet wurde. Stattdessen wurde sie als Unterdeckung gebucht. Die in der Gebührenkalkulation für das Betriebsjahr 2025 ursprünglich geplante Zuführung zum Sonderposten wird nach der aktuellen Prognose nicht erfolgen, da nunmehr eine Unterdeckung in Höhe von 188.188 € zu erwarten ist. Somit wird sich der Bestand des Sonderpostens zum Ende des Kalkulationsjahres 2025 voraussichtlich nicht verändern und weiterhin 270.436 € betragen. Für das Kalkulationsjahr 2026 wird erneut mit einer Kostenüberdeckung gerechnet, sodass keine Entnahme erforderlich sein wird und die Überdeckung dem Sonderposten zugeführt werden kann.

Die Unterdeckungen wiesen zum 31.12.2024 einen Betrag von 65.541 € € aus. Durch die im Jahr 2024 aufgetretene Kostenunterdeckung i. H. v. 162.262 € ergibt sich ab dem Jahr 2025 ein Verlustvortrag i. H. v. 106.082 €. Die Kostenunterdeckungen aus den Vorjahren sind bis zum Kalkulationsjahr 2028 auszugleichen.

Durch die Kalkulation kostendeckender Gebühren und den notwendigen Ausgleich der Über- und Unterdeckungen ergeben sich für den Kreishaushalt keine Konsequenzen.

Klimarelevanz

Die umwelt- und klimaschonende Abfall-Ressourcen-Wirtschaft des Kreises Coesfeld trägt in erheblichem Umfang zum Klimaschutz und zur CO₂-Einsparung bei. Durch die weitere Umsetzung der konsequenten getrennten Erfassung von Wertstoffen wie Altpapier, Altmetall, Elektroschrott und Kunststoffen können Ressourcen geschont werden und CO₂-Emissionen vermieden werden. Insbesondere durch die flächendeckend getrennte Erfassung von Bio- und Grünabfällen mit der energetischen Nutzung durch Biogaserzeugung und Biomethaneinspeisung in das öffentliche Erdgasnetz - in einer Größenordnung von ca. 20 Millionen kWh – können erhebliche CO₂-Emissionen vermieden werden.

IV. Zuständigkeit für die Entscheidung

Gemäß § 26 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) Kreisordnung (KrO NRW) ist der Kreistag für die Entscheidung zuständig.

Anlagen:

1. Zwanzigste Änderungssatzung
2. Gebührenbedarfsberechnung